Stadt Blaubeuren

Alb-Donau-Kreis

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulkindbetreuung an den Grundschulen der Stadt Blaubeuren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren in seiner öffentlichen Sitzung am 15.07.2025 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulkindbetreuung an den Grundschulen der Stadt Blaubeuren beschlossen:

§ 1
Zweck und inhaltliche Ausgestaltung

(1) An den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Blaubeuren wird eine zusätzliche und ergänzende Betreuung vor und nach dem Schulunterricht im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ sowie in der Mittagszeit im Rahmen des „Mittagsbandes“ angeboten. Die verschiedenen Betreuungsangebote sind keine Pflichtaufgabe, sondern freiwillige, zusätzliche Angebote der Stadt Blaubeuren.

(2) Die Einrichtung der Betreuungsangebote trägt den Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten Rechnung, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine verlässliche ergänzende Betreuung ihrer Grundschulkinder benötigen.

(3) Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Es finden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten statt.

§ 2
Trägerschaft

(1) Träger der Betreuungsangebote ist die Stadt Blaubeuren.

(2) Die Verlässliche Grundschule, die Flexible Nachmittagsbetreuung und das Mittagsband werden als privatrechtliche Betreuungsformen betrieben. Die Beziehungen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger sind privatrechtlich ausgestaltet.

§ 3
Benutzerkreis und Aufnahme

(1) Die Aufnahme der Kinder in ein Grundschulbetreuungsangebot erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrags. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.

(2) Es werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten nur Kinder aufgenommen, die die jeweilige Grundschule in Trägerschaft der Stadt Blaubeuren besuchen. Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme der Angebote besteht nicht.

(3) Voraussetzung für das Zustandekommen des jeweiligen Betreuungsangebotes ist die verbindliche Anmeldung von mindestens drei Kindern für einen Betreuungsbaustein/Wochentag.

(4) Kinder, für die kein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, werden nicht betreut. Es gibt grundsätzlich keinen Ausnahmetatbestand, der einen kostenlosen und nicht angemeldeten Besuch der Grundschulbetreuung begründet bzw. rechtfertigt.

(5) Die Aufnahme in die Schulkindbetreuung ist nur möglich, wenn der Nachweis über die Impfungen gegen Masern, ein ärztliches Attest über eine ausreichende Immunität gegen Masern oder über eine medizinische Kontraindikation bei der Schulkindbetreuung vorliegt (§§ 20, 33 Infektionsschutzgesetz). Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, den entsprechenden Nachweis bei der Aufnahme vorzulegen.
Dazu reicht es aus, dass die Sorgeberechtigten ihre Einwilligung erteilen, dass die Schule den von den Sorgeberechtigten
- vorgelegten Nachweis über die Masernimpfungen,
- das ärztliche Attest über eine ausreichende Immunität gegen Masern oder
- das ärztliche Attest über eine medizinische Kontraindikation an die Schulkindbetreuung weiterleitet.

(6) Die Anmeldung zur Betreuung ist in den ersten zwei Wochen nach den Sommerferien möglich. Erfolgt keine Anmeldung innerhalb dieser Frist, ist eine Betreuung im Monat September nicht möglich. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung zu jedem 1. des Monats möglich. Entsteht ein Betreuungsbedarf während des Schuljahres, ist eine Aufnahme in die Betreuung möglich, wenn die Voraussetzungen vorliegen und ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

(7) Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Personensorgeberechtigten oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Personensorgeberechtigten auf, so entscheidet allein der Personensorgeberechtigte, bei dem das Kind gewöhnlich lebt.

(8) Über die Aufnahme entscheidet der Träger. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten wird die Benutzungs- und Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich anerkannt.

§ 4
Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten zum vereinbarten Zeitpunkt. Sie ist nur nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 möglich.

(2) Die Anmeldung zum Betreuungsangebot gilt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet
- mittels Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten,
- automatisch mit Ablauf des Schuljahres oder
- durch Ausschluss des Kindes nach Absatz 6.

(4) Eine Kündigung des Vertrags ist während des Schuljahres nur in begründeten Ausnahmefällen zum Monatsende möglich, z. B. bei Wegzug, Schulwechsel oder Verlust des Arbeitsplatzes in Verbindung mit Bezug von Bürgergeld. Als Nachweis ist die Vorlage des Bescheids notwendig. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beim zuständigen Amt eingegangen sein. Für die Fortsetzung im nächsten Schuljahr ist eine neue Anmeldung anhand des Anmeldeformulars erforderlich.

(5) Der Träger der Betreuungsangebote kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise in folgenden Fällen vor:
- Die Aufnahme wurde durch unwahre Angaben erreicht.
- Das Kind hat das Betreuungsangebot länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht.
- Die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten wurden trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachtet.
- Die Personensorgeberechtigten sind mit der Zahlung der Entgelte mehr als zwei Monate nach erfolgter Mahnung im Rückstand.
- Es bestehen nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger/Betreuungskräften über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung.

(6) Das Kind, welches wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs des Betreuungsangebots stört, z. B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder durch Missachtung der Weisung des Betreuungspersonals, kann nach vorheriger Abmahnung der Personensorgeberechtigten vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler/innen ist auch ein fristloser Ausschluss vom Betreuungsangebot möglich.

§ 5
Änderungen und Wechsel der Betreuungszeiten

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der Telefonnummer unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

(2) Ein Wechsel der Betreuungszeiten kann jeweils schriftlich nur zum Schulhalbjahr (01.02.) anhand des Änderungsformulars vorgenommen werden. Bei Wechsel der Wochentage und/oder Erhöhung der Zahl der Betreuungstage kann einer Vertragsänderung nur dann entsprochen werden, wenn für diese Tage noch Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Ansonsten kann ein Wechsel nur auf Nachweis eines wichtigen Grunds erfolgen.

§ 6
Betreuungsbausteine, Öffnungszeiten und Schließtage

(1) Die den Schulunterricht ergänzende Betreuung findet ausschließlich an Schultagen von Montag bis Freitag statt. Die Betreuung findet während der folgenden Zeiten statt:

<u>Grundschule Blaubeuren</u>
- Montag bis Freitag, 7:00 bis 7:30 Uhr = Baustein A1
- Montag bis Freitag, 7:30 bis 8:30 Uhr = Baustein A
- Montag bis Freitag, 12:00 bis 13:00 Uhr = Baustein B1

- Montag bis Freitag, 13:00 bis 14:00 Uhr = Baustein B2
- Montag bis Freitag, 14:00 bis 17:00 Uhr = Baustein C

Grundschule Gerhausen
- Montag bis Freitag, 7:00 bis 8:00 Uhr = Baustein A
- Montag bis Freitag, 11:30 bis 12:30 Uhr = Baustein B1
- Montag bis Freitag, 12:30 bis 14:00 Uhr = Baustein B2
- Montag bis Freitag, 14:00 bis 17:00 Uhr = Baustein C

Grundschule Asch
- Montag bis Freitag, 7:30 bis 8:50 Uhr = Baustein A
- Montag bis Freitag, 12:25 bis 13:00 Uhr = Baustein B1
- Montag bis Donnerstag, 13:00 bis 14:00 Uhr = Baustein B2
- Montag bis Donnerstag, 14:00 bis 17:00 Uhr = Baustein C

Grundschule Seißen
- Montag bis Freitag, 7:15 bis 8:15 Uhr = Baustein A
- Montag bis Freitag, 11:45 bis 12:30 Uhr = Baustein B1
- Montag bis Donnerstag, 12:30 bis 14:00 Uhr = Baustein B2
- Montag bis Donnerstag, 14:00 bis 16:45 Uhr = Baustein C

Bei geringfügiger Verschiebung der Unterrichtszeiten werden die Betreuungszeiten entsprechend angepasst.
Die Verpflegung der Schüler ist Angelegenheit der Personensorgeberechtigten. Der Baustein B2 beinhaltet ein vom Schulträger organisiertes Mittagessen (Angebot), die Abrechnung erfolgt gesondert.

(2) Ein nach Hause gehen bzw. Abholen des Kindes vor Betreuungsende ist nur möglich, wenn dies von den Personensorgeberechtigten vorab mit dem Betreuungspersonal vereinbart wurde und organisatorisch möglich ist. Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden.

(3) Ausgefallene stundenplanmäßige Unterrichtsstunden werden nicht durch die Betreuungskräfte der Grundschulbetreuung übernommen.

(4) Müssen die Betreuungseinrichtungen aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung des Betreuungspersonals, behördlicher Anordnung, dienstlicher Verhinderung, Streiks, Betriebsausflug, höherer Gewalt, sonstige Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unverzüglich informiert.

§ 7
Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung der Betreuungsangebote wird ein privatrechtliches monatliches Entgelt (Elternbeitrag) erhoben.

(2) Die Entgelte sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist entgeltfrei. Die Benutzungsentgelte stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten dar und sind auch an Schließtagen (z. B. Ferien, schulfreie Tage), bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, bei Nichtbenutzung sowie während Krankheitstagen und sonstigen Freizeiten des Kindes zu entrichten. Ebenfalls ist das Entgelt ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Kind die Betreuung regelmäßig oder nur stundenweise besucht.

(3) Das monatliche Benutzungsentgelt setzt sich aus einem monatlichen Grundbetrag zzgl. der Entgelte für die jeweils gebuchten Betreuungsbausteine zusammen. Die Kosten für die Betreuungsbausteine sind gestaffelt. Die Höhe des Benutzungsentgelts wird durch den Gemeinderat der Stadt Blaubeuren beschlossen.

(4) Bleiben die Betreuungsangebote aufgrund von Ereignissen geschlossen, die der Träger nicht zu verantworten hat (z. B. Streik), so besteht für den Träger keine Rückerstattungspflicht.

(5) Das Entgelt wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Die Entgeltschuld entsteht zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Das Entgelt wird jeweils zum ersten Werktag des Monats fällig und wird im SEPA-Lastschriftverfahren (Abbuchung) eingezogen. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit der Anmeldung, dem Träger ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

(6) Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, welches die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

(7) Betreuungsentgelte von vorübergehend ausgeschlossenen Kindern werden nicht zurückerstattet.

(8) Bei der Abmeldung eines Kindes ist das Entgelt bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu entrichten.

§ 8
Krankheitsfall bzw. vorübergehende Abwesenheit

(1) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal umgehend in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Elternbeiträge werden in diesen Fällen durch den Träger nicht zurückerstattet.

(2) Für Regelungen in bestimmten Krankheitsfällen ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Das mit der Anmeldung erhaltene Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ des Robert-Koch-Instituts gibt einen detaillierten Überblick über die geltenden Bestimmungen des IfSG und ist zu beachten. Insbesondere sind hier Regelungen zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot und zur Wiederaufnahme des Kindes in der Betreuung nach einer Krankheit zu finden. Damit das Betreuungspersonal unverzüglich die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer entsprechenden ansteckenden Krankheit von den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Über die Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Unterzeichnung der Anmeldung mit dem genannten Merkblatt.

(3) Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und Ähnlichem dürfen die Kinder die Tageseinrichtung nicht besuchen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Grundschulbetreuung wieder besuchen darf, kann von der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden.

(4) Ein Kind, das gemäß § 90 des Schulgesetzes vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieses Zeitraums auch das ergänzende Betreuungsangebot

nicht in Anspruch nehmen. Elternbeiträge werden in diesen Fällen durch den Träger nicht zurückerstattet.

§ 9
Aufsicht

(1) Während der vereinbarten Betreuungszeiten übernehmen die Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsichtspflicht. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass die Sorgeberechtigten die Betreuungskraft in jedem Fall rechtzeitig informieren, wenn das angemeldete Kind vor bzw. nach dem Unterricht nicht in die Betreuung kommt. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt, sobald das Kind die Räumlichkeiten der Grundschulbetreuung betritt. Das Kind hat sich hierbei unverzüglich beim Betreuungspersonal zu melden. Die Aufsichtspflicht endet mit Verlassen der Räumlichkeiten. Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden.

(2) Auf dem Weg zur und von der Betreuungseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten, sofern die Kinder nicht den Unterricht besuchen und so unter der Aufsicht der Schule stehen. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind pünktlich abzuholen oder abholen zu lassen, sollte es den Heimweg nicht selbst antreten dürfen.

(3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere schriftliche Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10
Versicherung und Haftung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Absatz 1 Nr. 8 b) SGB VII gesetzlich unfallversichert
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung sowie
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Betreuungseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen dem Träger gemeldet werden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechselung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schulkindes zu kennzeichnen.

(4) Für Schäden, die von Kindern einem Dritten zufügt werden, haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Eine private Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

(5) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Stadt für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 11
Datenschutz

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, sofern eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung vorliegt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Blaubeuren, 15.07.2025

gez.
Jörg Seibold
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage

Benutzungsentgelte für die Schulkindbetreuung
an den Grundschulen der Stadt Blaubeuren
gültig ab 01.09.2025

Für die Benutzung der von der Stadt Blaubeuren angebotenen Betreuungsangebote sind monatliche Benutzungsentgelte zu entrichten. Der Monat August ist entgeltfrei. Die Höhe des Benutzungsentgelts wird durch den Gemeinderat der Stadt Blaubeuren beschlossen.

Das monatliche Benutzungsentgelt setzt sich aus einem monatlichen Grundbetrag in Höhe von 15,00 € zzgl. der Entgelte für die jeweils gebuchten Betreuungsbausteine zusammen. Die Kosten für die Betreuungsbausteine sind gestaffelt.

Betreuung vor dem Schulunterricht
Baustein A: 2,00 €/Wochentag
Baustein A1: 1,00 €/Wochentag
Montag – Freitag

Grundschule Blaubeuren (Baustein A1: 7:00 – 7:30 Uhr, Baustein A: 7:30 – 8:30 Uhr)
Grundschule Gerhausen (Baustein A: 7:00 – 8:00 Uhr)
Grundschule Asch (Baustein A: 7:30 – 8:50 Uhr)
Grundschule Seißen (Baustein A: 7:15 – 8:15 Uhr)

Betreuung nach dem Schulunterricht
Baustein B1: 2,00 €/Wochentag
Montag – Freitag

Grundschule Blaubeuren (Baustein B1: 12:00 – 13:00 Uhr)
Grundschule Gerhausen (Baustein B1: 11:30 – 12:30 Uhr)
Grundschule Asch (Baustein B1: 12:25 – 13:00 Uhr)
Grundschule Seißen (Baustein B1: 11:45 – 12:30 Uhr)

Betreuung in der Mittagszeit im Rahmen des „Mittagsbandes“
Baustein B2: 2,00 €/Wochentag
Montag – Freitag

Grundschule Blaubeuren (Baustein B2: 13:00 – 14:00 Uhr)
Grundschule Gerhausen (Baustein B2: 12:30 – 14:00 Uhr)

Montag – Donnerstag

Grundschule Asch (Baustein B2: 13:00 – 14:00 Uhr)
Grundschule Seißen (Baustein B2: 12:30 – 14:00 Uhr)

Nachmittagsbetreuung
Baustein C: 6,00 €/Wochentag
Montag – Freitag

Grundschule Blaubeuren (Baustein C: 14:00 – 17:00 Uhr)
Grundschule Gerhausen (Baustein C: 14:00 – 17:00 Uhr)

Montag – Donnerstag

Grundschule Asch (Baustein C: 14:00 – 17:00 Uhr)
Grundschule Seißen (Baustein C: 14:00 – 16:45 Uhr)

Benutzungsentgelte für die Schulkindbetreuung
an den Grundschulen der Stadt Blaubeuren
gültig ab 01.09.2026

Für die Benutzung der von der Stadt Blaubeuren angebotenen Betreuungsangebote sind monatliche Benutzungsentgelte zu entrichten. Der Monat August ist entgeltfrei. Die Höhe des Benutzungsentgelts wird durch den Gemeinderat der Stadt Blaubeuren beschlossen.

Das monatliche Benutzungsentgelt setzt sich aus einem monatlichen Grundbetrag in Höhe von 20,00 € zzgl. der Entgelte für die jeweils gebuchten Betreuungsbausteine zusammen. Die Kosten für die Betreuungsbausteine sind gestaffelt.

Betreuung vor dem Schulunterricht
Baustein A: 2,00 €/Wochentag
Montag – Freitag
Baustein A1: 1,00 €/Wochentag
Grundschule Blaubeuren (Baustein A1: 7:00 – 7:30 Uhr, Baustein A: 7:30 – 8:30 Uhr)
Grundschule Gerhausen (Baustein A: 7:00 – 8:00 Uhr)
Grundschule Asch (Baustein A: 7:30 – 8:50 Uhr)
Grundschule Seißen (Baustein A: 7:15 – 8:15 Uhr)

Betreuung nach dem Schulunterricht
Baustein B1: 2,00 €/Wochentag
Montag – Freitag
Grundschule Blaubeuren (Baustein B1: 12:00 – 13:00 Uhr)
Grundschule Gerhausen (Baustein B1: 11:30 – 12:30 Uhr)
Grundschule Asch (Baustein B1: 12:25 – 13:00 Uhr)
Grundschule Seißen (Baustein B1: 11:45 – 12:30 Uhr)

Betreuung in der Mittagszeit im Rahmen des „Mittagsbandes“
Baustein B2: 2,00 €/Wochentag
Montag – Freitag
Grundschule Blaubeuren (Baustein B2: 13:00 – 14:00 Uhr)
Grundschule Gerhausen (Baustein B2: 12:30 – 14:00 Uhr)
Montag – Donnerstag
Grundschule Asch (Baustein B2: 13:00 – 14:00 Uhr)
Grundschule Seißen (Baustein B2: 12:30 – 14:00 Uhr)

Nachmittagsbetreuung
Baustein C: 6,00 €/Wochentag
Montag – Freitag
Grundschule Blaubeuren (Baustein C: 14:00 – 17:00 Uhr)
Grundschule Gerhausen (Baustein C: 14:00 – 17:00 Uhr)
Montag – Donnerstag
Grundschule Asch (Baustein C: 14:00 – 17:00 Uhr)
Grundschule Seißen (Baustein C: 14:00 – 16:45 Uhr)